



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10204/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Muh. & Söhne
Kölner Straße 75
595 Attendorn

3 Hersteller der Verpackung

wie Antragsteller

4 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel und mit darin eingestelltem PE-Faltensack

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

kon. Hobbock

4.2 Grundmaße

Innendurchmesser, oben: 280 mm

4.3 Höhe, mit Deckel und Spannring: 292 mm bzw. 377 mm
ohne Deckel und Spannring: 285 mm bzw. 370 mm

4.4 Fassungsraum

15,7 Liter bis 20,7 Liter

Blatt 2 zum Zulassungsschein 10204/1A2

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

98 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

St 1203

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

St 1203, Spannring verzinkt

4.8 Zeichnung

787138/4

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 132 Vgab 50 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.01.1993 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/Y98/S/...../D/BAM 10204 - M + S
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomaximale Masse des Versandstückes darf 98 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Blatt 4 zum Zulassungsschein 10204/1A2

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wf

(Egelkraut)

